

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b Fallgruppe 1;
ZPO §§ 142, 144, 373, 414 (Sachbearbeiter für Kriegsschadenrente bei Lastenausgleichsamt)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 268/76

Urteil des BAG vom 21. September 1977

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 268/76

3 Sa 116 - 118/73 Bremen

Verkündet am
21. September 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. September 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Hauk für Recht erkannt:

Auf die Revision der beiden Revisionskläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 6. November 1975 - 3 Sa 116 - 118/73 - aufgehoben.

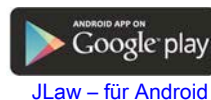
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger stehen als Verwaltungsangestellte in den Diensten der Beklagten, und zwar die Klägerin zu 1) seit 1. April 1955 und der Kläger zu 2) seit 1. Januar 1964. Beide sind Sachbearbeiter für Kriegsschadenrente im Ausgleichsamt B . Dieselbe Stellung hat dort auch die Angestellte A M inne. Für diese Arbeitsverhältnisse galt der BAT.

Im Ausgleichsamt B haben die Sachbearbeiter auf dem Gebiete der Kriegsschadenrente die nachfolgenden Aufgaben zu erfüllen:

Entgegennahme, evtl. Aufnahme, Vervollständigung und erste Prüfung des Antrags auf Kriegsschadenrente,

Registrierung des Antrages (mit Eingangsdatum und Aktenzeichen versehen, Karteikarte anlegen),

Sachbearbeitung, und zwar: Leistungsfeststellung, d.h. Überprüfung und evtl. Ermittlung der notwendigen Angaben, die zur Beurteilung der Voraussetzungen und des Anspruches auf Leistungen erforderlich sind, nämlich Schadenstatbestände (Kriegssach-, Vertreibungs-, Ost-, Sparer- oder Zonenschäden), Selbständigeneigenschaft, Lebensalter, Flüchtlingseigenschaft, Stichtagsvoraussetzungen, Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit, Vermögen, Einkommensverhältnisse, Krankenschutz,

Leistungsberechnung unter Zugrundelegung des angeführten Grundlagenmaterials und Einweisung in die entsprechende Leistungsart,

Bearbeitung der KRS-Fälle nach Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung, wenn Ansprüche auf Hauptentschädigung durch Barzahlung, Eintragung von Schuldbuchforderungen, Aushändigung von Schuldverschreibungen, Begründung von Spareinlagen oder Verrechnung erfüllt worden sind und danach die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Unterhaltshilfe durch Erweiterung des § 273 LAG geschaffen worden sind (Rückgängigmachung der Hauptentschädigung),

Grundbetragsberechnung nach § 266 LAG für die jeweiligen Zeiträume entsprechend den Änderungsgesetzen zum LAG. Bei Änderung der Schadensfeststellung muß die Grundbetragsberechnung vom 1. April 1952 an neu durchgeführt werden.

Feststellung des Sparererschadens gemäß § 15 LAG.

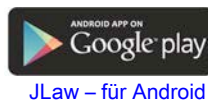
Einweisung in die entsprechende Leistungsart,

Ausfertigung des entsprechenden Bewilligungsbescheides bis zur Unterschriftsreife,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Ausfertigung der KSR-Belege für die Ersteingabe bei Rechenfällen (s. elektronische Datenverarbeitung im Bereich der Kriegsschadenrente), wobei alle für den einzelnen KSR-Fall in Betracht kommenden Daten in die vorgeschriebenen Kennziffern einzutragen sind,

Ausfertigung der KSR-Belege für die Ersteingabe bei Zahlfällen,

Überwachung der Termine, z.B. Grundbeträge bei Unterhaltshilfen auf Zeit (§ 273 /2 IAG),

Jährliche Überprüfung und ständige Überwachung aller eintretenden Änderungen der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Berechtigten sowie Erstellung entsprechender Bescheide, soweit möglich mit Hilfe der Datenverarbeitung, sonst manuell,

Änderung der Berechnungsgrundlage z.B. nach Teilverzicht, nach Feststellung weiterer Schäden und Erhöhung des Grundbetrages der KSR oder Hauptentschädigung, nach Änderung der Schadensfestsetzung,

Änderung der Freibeträge, z.B. bei Elternrenten (wird von der EDV nicht im Zuge des Programms durchgeführt),

Wechsel der Leistungsarten,

Errechnung des Anrechnungsbetrages der Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung und Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz,

Anmeldung von Überleitungsansprüchen, z.B. bei den Versicherungsträgern, beim Versorgungsamt,

Berücksichtigung von Überleitungsansprüchen, z.B. Sozialamt, Landessozialamt,

Schriftverkehr mit den Antragstellern, Sozialamt, Gesundheitsamt, Finanzamt, Landesversicherungsanstalt, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Seekasse, Knappschaft, Versorgungsämtern, Pensionskassen usw., auswärtigen Ausgleichsämtern,

Vernehmung von Zeugen bei auswärtigen Amtshilfeersuchen und

mündliche und schriftliche Beratung der Antragsteller, wobei es sich im wesentlichen um die Beantwortung der Fragen handelt, welche Leistungen von den Antragstellern zu wählen sind.

Die Aufgaben werden den einzelnen Sachbearbeitern nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Antragsteller zugeteilt. Sie sind mithin gleichartig.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Unstreitig haben die Sachbearbeiter für Kriegsschadenrente bei der Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Rechtsvorschriften heranzuziehen:

Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz - SHG) vom 8. August 1949,

Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz - LAG) vom 14. August 1952,

Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (ÄndG LAG), und zwar 11 Änderungsgesetze,

Erstes Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz 1969,

Zweites Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz 1970,

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetischbesetzten Sektor von Berlin (FlüHG) vom 15. Juli 1965,

Gesetz zur Allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reichs entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz - AKG) vom 5. November 1957,

Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparations-schädengesetz - RepG) vom 12. Februar 1969,

Verordnung zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes (1. bis 23. Leistungs-DV-LA) sowie die

Rechtsverordnungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Lastenausgleichs (BAA-Leistungs-DV-LA).

Mit getrennten Klagen haben die beiden Kläger sowie die Verwaltungsangestellte M die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an sie ab 1. September 1969 Vergütung nach der VergGr. V b BAT zu zahlen. Sie haben vorgetragen, ihre vielfältigen Aufgaben erforderten nicht nur gründliche und vielseitige, sondern gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne der Merkmale der von ihnen begehrten Vergütungsgruppe. Auch hätten sie überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen. Zwar seien für sie als Folge der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung Berechnungen fortgefallen; verblieben seien ihnen jedoch die Entscheidungen, wodurch sich ihre Tätigkeit insgesamt erschwert habe.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Laufend müßten sie die Rechtsprechung zum Lastenausgleichsrecht, insbesondere zu Rentensachen, verfolgen. Weiter erfordere ihre Tätigkeit Urteilsfähigkeit, Erfahrungswissen und die Kenntnis von Lebenstatbeständen. Auch müßten sie auf ihrem Fachgebiet Rechtsauskünfte erteilen, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse erforderten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tätigkeit der Kläger sowie der Angestellten M erfordere zwar gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie überwiegend selbständige Leistungen, jedoch keine gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse im Sinne des Vortrages der Kläger. Die Sachbearbeiter für Kriegsschadenrente hätten nur ein eng begrenztes Aufgabengebiet, das lediglich die Kenntnis weniger Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes erfordere. Das gesamte Recht oder größere Bereiche des Lastenausgleichsrechts brauchten sie nicht zu beherrschen. 90 v.H. der Tätigkeit der Kläger bestehe in der Überwachung der laufenden Fälle. Im Jahre 1970 seien von sechs Sachbearbeitern lediglich 20 Neuanträge sowie 30 Anträge auf Gewährung von Kriegsschadenrente nach Erfüllung der Hauptentschädigung zu bearbeiten gewesen. Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Kenntnisse benötigten die Kläger nicht, auf diesen Gebieten seien von ihnen auch keine Auskünfte zu erteilen.

Das Arbeitsgericht hat in allen drei Fällen nach den Klageanträgen erkannt. In dem Rechtsstreit der Klägerin zu 1) hat es den Streitwert auf 5.354,-- DM, in dem Rechtsstreit des Klägers zu 2) auf 7.771,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die drei Prozesse zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, auf die Berufungen der Beklagten die arbeitsgerichtlichen Urteile abgeändert, die Klagen abgewiesen und den Streitwert neu auf 18.479,-- DM festgesetzt.

Gegen dieses Urteil haben die beiden Kläger Revision eingelegt, mit der sie ihr Klagebegehren weiterverfolgen. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision. Die Angestellte M hat keine Revision eingelegt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Entscheidungsgründe:

Bezüglich der Angestellten M ist das angefochtene berufsgerichtliche Urteil in Rechtskraft erwachsen, da diese keine Revision eingelegt hat. Soweit es die beiden Revisionskläger betrifft, ist die Revision begründet.

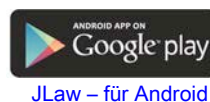
Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß zwischen den Parteien der BAT bis zum 31. Dezember 1969 unmittelbar und unabdingbar nach den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gegolten und in der Folgezeit kraft Gesetzes gemäß § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend weitergegolten hat (vgl. Urteile des Senats vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 -, [demnächst] AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT, vom 18. Mai 1977 - 4 AZR 18/76 -, [demnächst] AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT und vom 6. April 1977 - 4 AZR 723/75 -, [demnächst] AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT, mit weiteren Nachweisen). Bei beiden Klägern nimmt das Landesarbeitsgericht eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, die es in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung und sachgerecht mit der Behördenorganisation sowie mit dem engen inneren Zusammenhang aller den Klägern übertragener Aufgaben begründet (vgl. auch dazu die drei vorbezeichneten Urteile des Senats, außerdem BAG AP Nr. 90, 89 und 85 zu §§ 22, 23 BAT). Es zieht hieraus weiterhin die zutreffende Folgerung, daß infolge der Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit von den Klägern die qualifizierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale ihrerseits nicht überwiegend erfüllt zu werden brauchen.

Richtig legt das Landesarbeitsgericht weiter im einzelnen dar, daß und warum die jeweils ersten allgemeinen Fallgruppen der Vergütungsgruppen VII, VI b, V c und V b BAT systematisch aufeinander aufbauen. Dabei hält sich das Landesarbeitsgericht streng an die hierzu von der Senatsrechtsprechung entwickelten Grundsätze (vgl. BAG AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT). Demgemäß nimmt das Landesarbeitsgericht mit Recht an, daß die "gründlichen und vielseitigen" Fachkenntnisse der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 gegenüber den "gründlichen" Fachkenntnissen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfange nach fordern (vgl. auch dazu BAG AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT) und daß nach den

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen sind. Zwar ist es ungenau, wenn das Landesarbeitsgericht dieses tarifliche Tätigkeitsmerkmal deswegen als erfüllt ansieht, weil es zwischen den Prozeßparteien "unstreitig" sei. Die Prozeßparteien können nämlich Rechtsbegriffe und damit auch solche des Tarifrechts nicht ihrerseits "unstreitig stellen", was nur bei Tatsachen möglich ist. Da jedoch der entsprechende Sachverhalt unstreitig ist und zudem das Arbeitsgericht im einzelnen dargelegt hat, warum die Kläger überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen haben, konnte sich das Landesarbeitsgericht diese Ausführungen zu eigen machen und es insoweit bei einer pauschalen eigenen Begründung belassen.

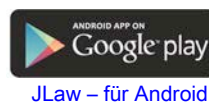
Unbegründet ist der in diesem Zusammenhang von der Revision erhobene Einwand, das Landesarbeitsgericht habe bei seiner Würdigung Heraushebungstatbestände angenommen, was tarifwidrig sei. Das Landesarbeitsgericht ist nämlich entgegen der Annahme der Revision gerade nicht davon ausgegangen, daß - wie in anderen Vergütungs- und Fallgruppen - die jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsgruppen VII BAT und aufwärts in der Weise aufeinander aufbauen, daß die jeweils höheren Fallgruppen nur dann erfüllt sein können, wenn die Erfordernisse der nächstniedrigeren ebenfalls erfüllt sind. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht in Anlehnung an die Rechtsprechung des Senats (BAG AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT) lediglich und zutreffend zum Ausdruck gebracht, welche jeweils höheren Anforderungen bei den einzelnen Vergütungsgruppen bezüglich der Fachkenntnisse sowie des Umfangs der selbständigen Leistungen gestellt werden, und damit mit Recht die Tarifsystematik beachtet und zu strenge Anforderungen ausgeschlossen.

Demgemäß hat das Landesarbeitsgericht auch mit Recht angenommen, daß die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 "gründliche, umfassende Fachkenntnisse" erfordern, was im Verhältnis zu den "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 eine Steigerung der geforderten Fachkenntnisse der Breite und Tiefe nach bedeutet, wobei sich aus der Breite der benötigten Fachkenntnisse auch deren Tiefe ergeben kann (vgl.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

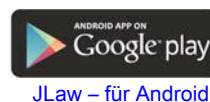
Urteil des Senats vom 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 -, [demnächst] AP Nr. 12 zu § 23 a BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 85, 48 und 12 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG 25, 268 [272] = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT). Diesen Rechtsbegriff hat das Landesarbeitsgericht auch bei der Subsumtion nicht aufgegeben. Dabei ist Bedacht darauf zu nehmen, daß es sich bei den "gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen" um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, dessen konkrete Anwendung durch das Revisionsgericht nur daraufhin überprüfbar ist, ob der Rechtsbegriff verkannt, bei der Subsumtion gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden oder wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände die Beurteilung des Tatsachengerichts offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG AP Nr. 83 zu §§ 22, 23 BAT). Nimmt aber das Landesarbeitsgericht aufgrund des unstreitigen Sachverhalts an, daß die Tätigkeit der Kläger nur einen schmalen Ausschnitt aus dem weiten und vielfältigen Gebiet des Lastenausgleichs umfaßt, daß die Kläger nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes zu kennen brauchen und heranzuziehen haben, daß sie auf steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen nicht einzugehen brauchen und daß sie auch aufgrund der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung keine weiterreichenden Fachkenntnisse anzuwenden haben, dann liegt in alledem keine Aufgabe des zutreffend vom Landesarbeitsgericht entwickelten Rechtsbegriffs der "gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse", sondern hält sich diese Beurteilung im Rahmen des den Tatsachengerichten zukommenden Beurteilungsspielraumes.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch: Fehl geht schon der Hinweis der Revision, das Landesarbeitsgericht habe deswegen den zutreffenden Rechtsbegriff verkannt oder wenigstens bei der Subsumtion wieder aufgegeben, weil die Kläger die einschlägige Rechtsprechung zu verfolgen und bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen hätten. Dabei verkennt die Revision, daß einmal die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 keineswegs zwingend die Aneignung und Anwendung

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

von Rechtsprechungskenntnissen fordern (vgl. BAG 25, 268 [273] = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT, auch AP Nr. 48 und 12 zu §§ 22, 23 BAT), daß umgekehrt aber auch ein Angestellter keineswegs begriffsnotwendig schon deswegen über "gründliche, umfassende Fachkenntnisse" im Sinne der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 verfügt, weil er Rechtsprechung kennen und anwenden muß. Insoweit kommt es vielmehr auf die Erfordernisse des jeweiligen Einzelfalles an (BAG 25, 268 [274] = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT). Deswegen gehen auch die entsprechenden Hinweise der Kläger auf den Inhalt der Entscheidung BAG AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT fehl. Zudem führt das Landesarbeitsgericht im Rahmen seiner subsumierenden Ausführungen klar und eindeutig aus, daß die Kläger sich nur mit der Rechtsprechung für ihr enges Spezialgebiet zu befassen brauchen, was weder eine Begriffsverkenntung noch eine Aufgabe des zutreffenden Rechtsbegriffes bedeutet.

Zu Unrecht rügt die Revision auch die Außerachtlassung wesentlicher Umstände. Entgegen den Ausführungen der Kläger ist das Landesarbeitsgericht nämlich auf die Größe des Aufgabenkreises der Kläger eingegangen, wie schon aus seinen ausführlichen Einzelangaben im Urteilstatbestand zu entnehmen ist. Aus der Größe des Aufgabenkreises lassen sich entgegen der Meinung der Revision ohnehin nicht ohne weiteres Schlüsse auf das Ausmaß der von den Klägern benötigten Fachkenntnisse ziehen. Auch mit der von den Klägern verlangten Urteilsfähigkeit, den von ihnen zu erteilenden Auskünften und den Folgen der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung für ihre Arbeit und deren Wertigkeit hat sich das Landesarbeitsgericht im einzelnen befaßt, ohne dabei seinen Beurteilungsspielraum zu überschreiten. Auf die in der Zeitschrift "Der Fachberater" vertretene Auffassung des Vizepräsidenten Dr. Schaefer kommt es entgegen der Auffassung der Kläger ohnehin nicht an, weil dieser sich neben allgemeinen, nicht fallbezogenen Ausführungen nur mit der Bewertung vergleichbarer Tätigkeiten befaßt. Außerdem berufen sich die Kläger auf ihn erstmals in der Revisionsinstanz. Wie es mehrmals ausdrücklich zum Ausdruck bringt,

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

hat das Landesarbeitsgericht entgegen den Ausführungen der Revision auch den Inhalt der von ihm beigezogenen, von den Klägern bearbeiteten Akten eingehend gewürdigt, wobei es wiederum widerspruchsfrei im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Kläger keine "gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse" benötigen. Wie Angestellte mit den Aufgaben der Kläger an anderen Orten, z.B. auch in B , vergütet werden, ist entgegen der Meinung der Revision ohnehin rechtsunerheblich, weil es allein auf die tarifrechtliche Bewertung der Tätigkeit der Kläger ankommt. Deswegen ist gleichermaßen unerheblich, welche Vergütung die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung bei den Klägern für angemessen hält, wie auch das Landesarbeitsgericht mit Recht betont.

Dennoch bedarf es der Zurückverweisung der Sache, weil das angefochtene Urteil an zwei Stellen zumindest mißverständlich und deswegen insoweit einer revisionsgerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich ist. Auf Seite 17 des angefochtenen Urteils führt das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen aus:

"Auf dem Gebiete der Schadensfeststellung sind bzw. waren die Kläger nur zu einem geringen Teil beschäftigt. Dies ist nicht so bedeutsam, daß dadurch eine Steigerung der Anforderungen an den Umfang der Fachkenntnisse gerechtfertigt wäre. Desgleichen ist nicht dargelegt, daß in einem großen Umfang Verfahrensvorschriften beherrscht werden müssen."

Bei diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist zunächst einmal nicht eindeutig ersichtlich, mit welchem Anteil ihrer Gesamtarbeitszeit die Kläger mit derartigen Tätigkeiten befaßt werden. Im Rahmen einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit dürfen diese Aufgaben indessen, wie das Landesarbeitsgericht an anderer Stelle selbst zutreffend ausführt, nur dann außer Betracht gelassen werden, wenn sie bei den Klägern nur in einem ganz unerheblichen Ausmaße anfallen (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT, auch BAG 25, 1 [5 ff.] = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Das Landesarbeitsgericht

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

wird daher zunächst, ggf. nach entsprechenden Auflagen an die Kläger, zu überprüfen haben, in welchem Ausmaße, gemessen an der Gesamtarbeitszeit der Kläger, bei diesen Aufgaben im Rahmen der Schadensfeststellung anfallen bzw. in anderer Weise verfahrensrechtliche Kenntnisse anzuwenden sind. Geschieht dies in nicht ganz unerheblichem Ausmaße, so wird weiterhin, worüber im angefochtenen Urteil Ausführungen fehlen, zu überprüfen sein, welche Fachkenntnisse dabei einzusetzen sind und ob die dabei einzusetzenden Fachkenntnisse in Verbindung mit den sonst von den Klägern benötigten Fachkenntnissen als "gründliche, umfassende Fachkenntnisse" im Sinne der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 anzusehen sind.

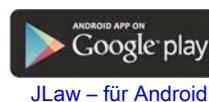
Die prozessualen Rügen der Revision, auf die es wegen der Notwendigkeit der Zurückverweisung aus Gründen des materiellen Rechts ohnehin nicht mehr entscheidend ankommt, sind hingegen durchweg unbegründet. Dabei verkennt die Revision, daß bei einem unstreitigen Sachverhalt, wie er vorliegend gegeben ist, Rügen aus § 286 ZPO nicht in Betracht kommen, da diese prozessuale Vorschrift die gerichtliche Tatsachenfeststellung und nicht die Rechtsfindung betrifft, wie sich eindeutig aus ihrem Wortlaut und ihrer Stellung im Gesetz ergibt (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei übersehen die Kläger, daß auch vorliegend wie in zahlreichen sonstigen Eingruppierungsfeststellungsprozessen der Sachverhalt unstreitig und nur die tarifrechtliche Bewertung der Tätigkeit der Kläger streitig ist. Auch in solchen Fällen ist aber angesichts des unstreitigen Sachverhalts für eine Anwendung des § 286 ZPO kein Raum.

Entgegen den weiteren Ausführungen der Kläger ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht von der Zuziehung eines Sachverständigen zur Unterstützung des Gerichts bzw. zur Sachaufklärung nach § 144 ZPO abgesehen hat, denn solchenfalls liegt die Einschaltung eines Sachverständigen im Bereiche des pflichtgemäßen Ermessens der Tatsachengerichte (vgl.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

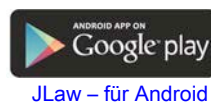
die Urteile des Senats vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 -, [demnächst] AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT und vom 18. Mai 1977 - 4 AZR 18/76 -, [demnächst] AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT, mit jeweils weiteren Nachweisen). Dasselbe gilt bezüglich der von der Revision ebenfalls gerügten Unterlassung der Einnahme des Augenscheins am Arbeitsplatz der Kläger (vgl. BAG AP Nr. 83 und 81 zu §§ 22, 23 BAT). Insoweit kann von einem Ermessensmißbrauch oder einer Ermessensüberschreitung auf Seiten des Landesarbeitsgerichts keine Rede sein. Wie das Landesarbeitsgericht selbst hierzu mit Recht ausführt, erübrigte sich vorliegend nämlich sowohl die Zuziehung eines Sachverständigen als auch die Einnahme des Augenscheins am Arbeitsplatz der Kläger nach § 144 ZPO deswegen, weil das Landesarbeitsgericht eine große Zahl von den Klägern bearbeiteter Aktenfälle seinerseits überprüft hat, was erfahrungsgemäß Gerichte auch ohne sachverständige Hilfe können, wenn es wie vorliegend bei den Klägern um Tatsachenfeststellungen und einfach gelagerte rechtliche Beurteilungen geht (vgl. auch hierzu das Urteil des Senats vom 18. Mai 1977 - 4 AZR 18/76 -, [demnächst] AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT). Die Revision verkennt schließlich, daß zwar zu Aufklärungszwecken nach §§ 142, 144 ZPO von Amts wegen der gerichtliche Augenschein eingenommen, Sachverständige eingeschaltet und Akten bzw. Urkunden beigezogen werden können, daß demgegenüber jedoch insoweit die Vernehmung von Zeugen und sachverständigen Zeugen mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage nicht in Betracht kommt (§§ 373, 414 ZPO; BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT).

Zwar führt die Revision mit Recht aus, daß die Kläger im vorliegenden Falle wegen Ablaufes der Frist des § 320 Abs. 2 Satz 3 ZPO daran gehindert waren, beim Landesarbeitsgericht einen Tatbestandsberichtigungsantrag zu stellen, so daß sie deswegen auch in der Revisionsinstanz noch in der Lagewaren, vorzutragen, daß sie bei Möglichkeit der Fristwahrung einen Tatbestandsberichtigungsantrag gestellt haben würden. Entsprechender Vortrag kann aber immer nur dann Erfolg haben, wenn ein im Sinne dieses Vortrages rechtzeitig berichtigter Tatbestand auch zu einer anderen Entscheidung

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

geführt haben kann (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 32o ZPO; BGHZ 32, 17 [28]; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 32o III). Derartigen Vortrag haben die Kläger aber in der Revision nicht vorgebracht. Dabei scheidet auch hier der Zeitschriftenaufsatz des Vizepräsidenten Dr. Schaefer schon deswegen aus, weil er zum konkreten Fall keinerlei Beziehung hat und außerdem zum ersten Male in der Revisionsinstanz von den Klägern in den Prozeß eingeführt worden ist. Wie Angestellte mit vergleichbaren Aufgaben in anderen Ausgleichsämtern vergütet werden, ist rechtsunerheblich, wie schon im Einzelnen ausgeführt wurde. Auch aus den vom Landesarbeitsgericht ausgewerteten und rechtlich gewürdigten Akten, die die Kläger bearbeitet haben, ergibt sich kein vom Landesarbeitsgericht unberücksichtigt gelassener Tatsachenvortrag. Der Inhalt dieser Akten ist außerdem ohnehin zwischen den Parteien unstreitig.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Richter Bichler hat
Urlaub

Dr. Feller

Dr. Neumann

H. Hauk

Schaible



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)